

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

## für die Erbenermittlung für die Grundsteuerfestsetzung

### 1. Vorbemerkung

Die Stadt Neubrandenburg erhebt Grundsteuern von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz. Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Steuerschuldner ist derjenige, dem der Steuergegenstand zugerechnet ist. Ist er mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner (§§ 1, 9, 10 und 46 GrStG<sup>1</sup>). Nach dem Tod des Steuerschuldners wird der Steuerstand den Erben zugerechnet.

### 2. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Finanzservice/SG Steuern  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neubrandenburg  
Datenschutzbeauftragte/r  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Steuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes festzusetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO<sup>2</sup> in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V<sup>3</sup>, §§ 1 und 46 GrStG, §§ 29b, 31 und 93 AO<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

<sup>3</sup> Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 22. Mai 2018

<sup>4</sup> Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

### 5. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Personen betroffen, denen Steuergegenstände nach dem GrStG zugerechnet sind. Im Zuge der Prüfung, ob die Steuerpflicht besteht, werden personenbezogene Daten von Personen, bei denen ein Anhaltspunkt für die Zurechnung eines Steuergegenstandes besteht, verarbeitet. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Prüfung ergibt, dass keine Steuerpflicht vorliegt.

Folgende Kategorien von Personen sind betroffen:

- Einwohner
- Steuerzahler
- Gewerbetreibende
- Beschäftigte
- Personen, die als Erben von Grundbesitz, der in der Stadt Neubrandenburg besteuert wird, in Frage kommen

### 6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Steuerpflicht und Steuerfestsetzung vornehmen zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten
- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen
- Beschäftigtendaten
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Testamente bzw. testamentarische Verfügungen

### 7. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für Steuerfestsetzungen verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren<sup>5</sup>. Die Frist beginnt mit dem Wegfall der Steuerpflicht.

Ergibt die Prüfung vorliegender Anhaltspunkte, dass keine Steuerpflicht besteht, werden die personenbezogenen Daten 3 Monate nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

<sup>5</sup> Vgl. KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Bericht Nr. 4/2016 Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen, Anlage 1, Stand 2016



### 8. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt der Stadtkasse und der Vollstreckung gegenüber offengelegt werden.

Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber den Finanzämtern erfolgen.

### 9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a. Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.
- b. Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DSGVO, dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§ 32f Absatz 1 und 2 AO)

- c. Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutreffen.

Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Stadt zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. (§ 32f Absatz 2 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit die Stadt Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden. (§ 32f Absatz 3 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen gegenüberstehen. (§ 32f Absatz 4 AO)

- d. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutreffen.



# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

## für die Erbenermittlung für die Grundsteuerfestsetzung

- e. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO; § 32f Absatz 5 AO).
- f. Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG<sup>6</sup> vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V<sup>7</sup> gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 DSGVO in Verbindung mit den §§ 32a bis 32 d AO entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

### 10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 74a  
19055 Schwerin  
Telefon: +49 385 59494 0  
Telefax: +49 385 59494 58  
E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)  
Webseite: [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

<sup>7</sup> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)

